**Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO**

- Mahngerichte = ausschließlich Amtsgerichte, Arbeitsgerichte - Örtliche Zuständigkeit: (Wohn-)Sitz der Antragsteller
- nur Geldforderungen, streitwertunabhängig - Inhalt Mahnantrag § 690 ZPO
- Funktionell zuständig: Rechtspfleger (beim Mahngericht keine Richter)
- beim Mahngericht „Maschinelles Mahnverfahren“, Aktenzeichen z.B. „15-0281234-1-8“
- ursprüngliches Mahnaktenzeichen wird bei uns im System (früher im ZP-Register) vermerkt

Mahnbescheid (MB) wird erlassen Widerspruch gegen Mahnbescheid geht ein
(6 Monate gültig, wenn kein Mahngericht informiert Antragsteller und erfordert restlichen Vorschuss
 Widerspruch oder Antrag auf VB eingeht) Zahlung des weiteren Vorschusses geht beim Mahngericht ein

Abgabe an das streitige Gericht erfolgt (je nach Streitwert – Amtsgericht oder Landgericht!!)

WIR, das streitige Gericht, legen Akte und Zählkarte an, erfordern von der Klägerseite die Anspruchsbegründung (ähnlich einer Klageschrift) formlos

Anspruchsbegründung kommt, Akte dem Richter vorlegen,

Verfahren startet wie bei normalen Klageeingang (schriftl. Vorverf.; fr. e. Termin?!)

Kein Widerspruch binnen 2 Wo ab Zustellung des
MB und Antrag auf Erlass des VB liegt vor

Vollstreckungsbescheid (VB) wird erlassen Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid geht ein

 sofortige Abgabe an das streitige Gericht erfolgt (je nach Streitwert – Amtsgericht oder Landgericht!!)

WIR, das streitige Gericht, bearbeiten diese Akte etwas eiliger, legen unsere Akte und Zählkarte an, erfordern von der Klägerseite die Anspruchsbegründung förmlich (EB/ZU) und den weiteren Kostenvorschuss, setzen uns eine 3-Wochen-Frist
Anspruchsbegründung kommt, Akte dem Richter vorlegen, dieser verfügt meist ET+HT

Kein Einspruch gegen VB binnen 2 Wo ab ZU Anspruchsbegründung geht nicht ein, 3-Wochen-Frist läuft ab, Aktenvorlage an Richter, verfügt
VB erlangt Rechtskraft meist ET + HT mit der richterlichen Auflage (!), Anspruchsbegründung einzureichen

Mahnakte gelangt nicht zu uns zum streitigen Gericht!

(Wenn Einspruch gegen VB war zu spät --- Akte geht trotzdem vom Mahngericht zum Streitgericht --- Wir legen Akte trotzdem an und wird sofort dem Richter vorgelegt unter Hinweis auf den verspäteten Einspruch! Richter macht meist Hinweis an Beklagtenseite, dass Einspruch zu spät war und ggf. „teuer“ durch Urteil zu verwerfen ist, wenn dieser nicht zurückgenommen wird.)